

BStGer BB.2016.56 vom 5. Juli 2016

Bundesstrafgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.56

FR: TPF BB.2016.56 du 5 juillet 2016

IT: TPF BB.2016.56 del 5 luglio 2016

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als Fr. 5'000.-- zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen im Sinne dieser Bestimmung zählt auch die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 1521).

- 3 -

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Entschädigung der Beschwerdeführerin als amtliche Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 23'613.-- auf Fr. 12'000.-- gekürzt. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils. Daraus folgt, dass die wirtschaftlichen Nebenfolgen des strittigen Betrags mehr als Fr. 5'000.-- betragen. Dementsprechend ist über das eingeleitete Beschwerdeverfahren in Dreierbesetzung zu entscheiden (vgl. Art. 38 StBOG).

E. 2

Aufl., Basel 2014, Art. 135 StPO N. 19).

E. 2.1

Gegen den Entscheid, mit welchem das Berufungsgericht eines Kantons die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für deren Bemühungen im kantonalen Berufungsverfahren festsetzt, kann diese bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.51 vom 4. April 2016, E. 1.1; RUCKSTUHL, Basler Kommentar,

E. 2.2

Vorliegend wird ausschliesslich die durch das OG festgesetzte Entschädigung der Beschwerdeführerin als amtliche Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren angefochten. Die vom OG für das Berufungsverfahren festgesetzte Entschädigung blieb unangefochten. Nach der Rechtsprechung ist in solchen Konstellationen Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zu erheben (BGE 140 IV 213 E. 1.7; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.51 vom 4. April 2016, E. 2, mit weiteren Hinweisen). Auf die

Be- schwerde ist folgerichtig nicht einzutreten und diese ist zuständigkeitshalber dem Bundesgericht zu überweisen.

E. 3

Es sind keine Kosten zu erheben.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.